

## **Vorübergehende Einfuhr von Pkws für touristische Zwecke in die Republik Argentinien**

### **ALLGEMEINER BESCHLUSS ANA NR. 308/1984**

#### Anhang III

#### 1. Vorübergehende Einfuhr von Pkws für touristische Zwecke außer Republik Uruguay

1.1. Touristen, die mit ihrem Pkw aus dem Ausland in die Republik Argentinien einreisen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen Ausländer sein und dauerhaft im Ausland leben, oder argentinische Bürger mit mehr als einem (1) Jahr Auslandsaufenthalt. Die Letzteren müssen den Auslandsaufenthalt mit der entsprechenden Adresse im argentinischen Personalausweis und mit einer Originalbescheinigung des Konsulats im Aufenthaltsland nachweisen.

1.2. Dieser Beschluss beinhaltet auch die vorübergehende Zulassung folgender Gegenstände als Begleitgepäck, zusammen mit dem Pkw:

Anhänger,

Motorrad, Motorroller,

Wohnwagen,

Motorboote mit und ohne Außenbordmotoren, Boote

Fotoapparat, Filmkamera,

Fernseher und Kühlschrank für den Pkw.

1.3. Die Aufenthaltsdauer für die im Punkt 1.1 und 1.2. genannten Gegenständen wird für den ausländischen Touristen von der Einreisebehörde festgelegt und genehmigt und darf acht (8) Monate nicht überschreiten. Die im Ausland lebenden argentinischen Bürger bekommen einen Aufenthalt von maximal neunzig (90) Tagen; laut den aktuellen Bestimmungen ist dieser nicht verlängerbar.

1.4. Die interessierten Personen müssen das entsprechende Formular ausgefüllt und in zweifacher Ausfertigung einreichen und dabei bedenken, dass die Rückreise mit dem Pkw und den eingeführten Gegenständen entsprechend diesem Beschluss im unter Punkt 1.3. angegebenen Zeitraum stattfinden muss, der ab dem von der zuständigen Zollbehörde festgelegten Einreisetag zählt.

Nach dem Ausfüllen ist das Formular dem Zollbeamten zurückzugeben.

1.5. Die zuständigen Beamten werden anhand der eingereichten Dokumente die Wahrhaftigkeit der Angaben überprüfen (Abteilung 2 und 3). Es ist den zuständigen Stellen überlassen, sich für eine oder mehrere Überprüfungsarten zu entscheiden. Diese werden abwechselnd oder simultan eingesetzt und täglich im „Neuigkeitenbuch“ notiert. Im Falle einer Genehmigung seitens der Einreisebehörde wird in der Ablage „Fälligkeit“ die Aufenthaltsdauer laut Punkt 1.3. notiert. Im Falle eines argentinischen Bürgers wird dem

**Formular OM 1867 A „Eidesstattliche Erklärung zur zeitweiligen Einführung von Pkws für touristische Zwecke“ (ANEXO VIII) die Aufenthaltserlaubnis laut Punkt 1.1. beigefügt.**

1.6. Anschließend wird das Formular nummeriert, gestempelt und unterschrieben (Abteilung 4), und dem Interessenten das Duplikat ausgehändigt. Außerdem wird ein **Aufkleber OM 1998/2 (ANEXO XI)**, ausgegeben, den der Tourist innen, rechts oben an der Frontscheibe anbringen muss.

Das Originalformular wird bei der zuständigen Stelle nach Fälligkeitsdatum geordnet aufbewahrt.

1.7. Sollten die Einreisestellen feststellen, dass die Ausreise nicht fristgemäß erfolgt ist, werden diese die Abfertigungsabteilung informieren, damit in einer internen Rundnote eine Beschlagnahmungsanforderung ergeht. Diese Abteilung wird auch die Grenzpolizei, die Wasserschutzpolizei und die Bundespolizei über den Verstoß informieren (Art. 970, Zollgesetzbuch).

1.8. Wenn die Ausreise bei der gleichen Zollstelle erfolgt, wird von dem Touristen das Formulare Duplikat verlangt und es wird geprüft, ob die Ausreise fristgemäß erfolgt. Es wird auch kontrolliert, dass die übrigen eingeführten Gegenstände wieder ins Ausland ausgeführt werden. Die Zollstelle wird dann die Ausfuhr genehmigen und an die Abteilung 7 weiterleiten.

1.9. Werden die im Punkt 1.8. aufgeführten Vorschriften eingehalten, wird das Duplikat an das einbehaltene Original angehängt und die vorübergehende Einführung aufgehoben.

1.10. Erfolgt die Ausreise bei einer anderen Zollstelle als die der Einreise, wird diese nach Punkt 1.8. vorgehen und das Duplikat innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der Ausreise an die Einreisenzollstelle weiterleiten, damit diese die temporäre Einführung aufhebt.

1.11. Wenn die Ausreisenzollstellen feststellen sollten, dass die Ausreise nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt, wird der Pkw beschlagnahmt und laut Art. 970 und 1085 des Zollgesetzbuches ein Strafverfahren eröffnet.

1.12. Sollte die Einreisebehörde die ursprüngliche Aufenthaltsdauer der Touristen im Land verlängern, werden die Zollstellen nach einem formellen Antrag den Zeitraum der temporären Einführung des Pkws und der weiteren Gegenstände entsprechend anpassen.

Die so gewährte Verlängerung darf den im Zollgesetzbuch vorgesehenen Zeitraum und dessen eventuelle Verlängerung für die von den Reisenden oder Touristen benutzten Gegenstände nicht überschreiten.

Die Einreisebehörde, die die Verlängerung genehmigt, muss die Einreisenzollstelle informieren.

1.13. Sollte der argentinische oder ausländische Tourist während seines Aufenthaltes im Land Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sein, sein Fahrzeug selbst zu fahren, kann er zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

a) Einer dritten Person das Führen des Fahrzeugs überlassen, unter der Voraussetzung, dass die Person, für die die zeitweilige Zulassung ausgestellt wurde, ebenfalls im Fahrzeug ist. Ein schriftlicher Antrag ist dann nicht nötig.

b) Nach vorheriger fundierter Antragstellung bei der nächstgelegenen Zollstelle und Vorlage eines Nachweises für die angeführten Schwierigkeiten oder Unfähigkeit zur Fahrzeugführung oder zur Rückverbringung eine dritte Person zum Führen des Fahrzeugs autorisieren.

1.14. Bei Einverständnis werden die zuständigen Zollstellen für Punkt b. die Erlaubnis erteilen, wobei die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden kann, oder ausschließlich zur Rückverbringung.

1.15. Nicht aufgehobene Anträge zur temporären Einfuhr müssen beim Einreisezoll zusammen mit den Nachweisen über die Mitteilungen an die Abfertigungsabteilungen zur Beschlagnahme der Fahrzeuge (laut Art. 934 Zollgesetzbuch) aufbewahrt werden.

1.16. An dem Ort, an dem die Rechtsverletzung festgestellt und das Fahrzeug beschlagnahmt wird, eröffnet das Strafverfahren. Die zuständige Zollstelle muss den Einreisezoll über die Eröffnung des Verfahrens und über die Ergebnisse informieren.